

Fragen und Antworten im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Stand: 11.03.2020

Die Beurteilung der Fragen erfolgt unter der derzeitigen Annahme, dass es sich um Einzelfälle handelt. Sollte sich im Verlaufe der Zeit die Situation derart verändern, dass ganze Schulen oder Stadtteile/Gemeinden präventiv geschlossen werden müssten, ist eine erneute Beurteilung der Fragen erforderlich.

Änderungsprotokoll:

- Version 09.03.2020 gegenüber Version 05.03.2020: Fragen Ziff. 4 und 14 (inhaltlich), div. Ziff. (sprachlich).
- Version 11.03.2020 gegenüber Version 09.03.2020: Fragen Ziff. 2, 4, 6, 14, 16, 17, 18, 20 und 28 (inhaltlich), div. Ziff. (sprachlich, neue Nummerierung).

Frage		Antwort
Grundsätzliche Pflichten		
1.	Was macht der Arbeitgeber zum Schutz der Mitarbeitenden?	Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um Mitarbeitende am Arbeitsplatz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen. Werden Massnahmen ergriffen, werden die Mitarbeitenden umgehend informiert.
2.	Welche Pflichten haben Mitarbeitende?	Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich an die Anweisungen und an die Regelungen der Arbeitsorganisation zu halten. Grundsätzlich gilt: <ul style="list-style-type: none"> • Abstand zu anderen Menschen halten (z. B. beim Anstehen oder bei Sitzungen) • Gründlich Hände waschen • Hände schütteln vermeiden • In Papiertaschentuch oder Armbeuge husten und niesen sowie danach die Hände waschen • Papiertaschentuch nur einmal verwenden • Bei Fieber und Husten zu Hause bleiben • Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation gehen
3.	Kann der Arbeitgeber den Mitarbeitenden den Besuch von Grossanlässen wie Konzerten oder Sportveranstaltungen in ihrer Freizeit verbieten?	Nein, Mitarbeitende sind jedoch auch in der Freizeit gehalten, die Vorgaben von Bund und Kantonen sowie die Verhaltensregelungen zur Vorbeugung einer Ansteckung zu beachten.
4.	Mitarbeitende oder enge Kontaktpersonen haben sich mit dem Coronavirus angesteckt. Wie sollen sie sich verhalten?	Falls die Mitarbeitenden Symptome einer akuten Erkrankung der Atemwege (Fieber und Husten) haben,

		<p>setzen sie sich von zu Hause aus umgehend mit ihrer bzw. ihrem Vorgesetzten in Verbindung;</p> <p>bleiben sie bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause (Selbst-Isolation), sofern seit Symptombeginn mindestens zehn Tage verstrichen sind (ein Labortest vor Aufhebung der Isolation ist nicht erforderlich);</p> <p>rufen sie nur dann eine Ärztin bzw. einen Arzt an, wenn ihr Gesundheitszustand dies erfordert, d. h. bei erhöhtem Komplikationsrisiko (im Falle von besonders gefährdeten Personen), Atemnot oder Atemwegssymptomen, die sich verschlimmern.</p> <p>Ist eine enge Kontaktperson (= im gleichen Haushalt lebende Person, Intimkontakt) der Mitarbeitenden mit dem Coronavirus infiziert, bleiben die Mitarbeitenden auch ohne Symptome für fünf Tage ab der Diagnose des bestätigten Falles zu Hause und vermeiden in dieser Zeit jeglichen Kontakt mit anderen Personen (Selbst-Quarantäne). Sie achten auf ihren Gesundheitszustand und begeben sich in Selbst-Isolation, sollten bei ihnen Symptome auftreten.</p>
Arbeitsleistung		
5.	Kann den Mitarbeitenden ein anderer Arbeitsplatz zugeteilt werden?	Ja, die Vorgesetzten können Mitarbeitenden vorübergehend andere Arbeit zuweisen oder deren Arbeitsort vorübergehend verlegen.
6.	Können Mitarbeitende ihre Arbeitsleistung in Form von Home-Office erbringen?	<p>Ja, unter folgender Voraussetzung: Die vorübergehende Arbeitstätigkeit im Home-Office muss durch den Vorgesetzten bewilligt und mit dem Pandemieplan der Direktionsinformatik abgestimmt sein. Das Nähere regelt die Richtlinie des Personalamtes zur Telearbeit vom 1. Juli 2019.</p> <p>Mitarbeitende ab 65 Jahren und Mitarbeitende mit bestehenden Vorerkrankungen, die ihre Arbeit im Home-Office erledigen können, werden ermutigt, diesbezüglich mit ihren Vorgesetzten Kontakt aufzunehmen.</p>
7.	Was ist die Regelung, wenn nicht alle Arbeiten per Home-Office erledigt werden können und Mitarbeitende dadurch Minusstunden generieren?	Die ausgeübte Funktion muss in vollem Umfang für Home-Office geeignet sein, damit Home-Office bewilligt wird. Minusstunden gehen zu Lasten der Mitarbeitenden, es sei denn Home-Office ist angeordnet.
8.	Können Mitarbeitende aus Angst, sich mit dem Coronavirus anzustecken, der Arbeit fernbleiben?	Nein. Eine solche Absenz ist mit Ferien oder Überzeit oder über das Gleizeitkonto zu kompensieren. Der Arbeitgeber wird einer Abwesenheit nur zustimmen, wenn alle betrieblichen Bedürfnisse ausreichend gedeckt sind. Ein eigenmächtiges Fernbleiben von

		der Arbeit ist unzulässig und kann personalrechtliche Massnahmen zur Folge haben.
9.	Dürfen Mitarbeitende aus Angst vor Ansteckung den Kundenkontakt verweigern?	Nein. Sofern der Arbeitgeber sicherstellt, dass sämtliche ihm zumutbare Hygiene- und Distanzmassnahmen getroffen und umgesetzt worden sind, ist eine Verweigerung von Kundenkontakt nicht zulässig. Eine Verweigerung stellt eine Pflichtverletzung dar, welche personalrechtliche Massnahmen zur Folge haben kann.
10.	Darf der Arbeitgeber aufgrund der Pandemie vorübergehend eine ganze Abteilung schliessen?	Ja. Für die Mitarbeitenden besteht jedoch Anspruch auf Lohnfortzahlung. Sofern möglich, wird die Arbeit im Home-Office erledigt. Der Arbeitgeber darf Mitarbeitenden auch vorübergehend eine andere Arbeit zuweisen oder vorübergehend den Arbeitsort verlegen.
11.	Darf der Arbeitgeber einen Ferienstopp anordnen und was ist mit bereits gebuchten Ferien?	Ja, bei Dringlichkeit kann für die Aufrechterhaltung des Betriebs ein kurzfristiger Ferienstopp angeordnet werden. Mitarbeitende haben damit eine Änderung des Ferienzeitpunktes in Kauf zu nehmen. Der Arbeitgeber hat die den Mitarbeitenden dadurch entstandenen Kosten zu übernehmen.
12.	Darf der Arbeitgeber Überzeit anordnen?	Ja, der Arbeitgeber darf Mitarbeitende zur Leistung von angeordneter Überzeit verpflichten, sofern dies betrieblich erforderlich ist und den einzelnen Mitarbeitenden zumutbar ist.
13.	Darf der Arbeitgeber Mitarbeitende verpflichten, unbezahlten Urlaub zu beziehen?	Nein. Unbezahlter Urlaub kann nicht einseitig vom Arbeitgeber angeordnet werden.
14.	Dürfen Vorgesetzte Mitarbeitende aufgrund des Verdachts der Infektion mit dem Coronavirus, nach Hause schicken?	Ja. Besteht bei Vorgesetzten ein begründeter Verdacht, dass Mitarbeitende sich mit dem Virus infiziert haben, müssen sie diese gestützt auf ihr Weisungsrecht nach Hause schicken. Ein begründeter Verdacht besteht bei Vorliegen von einem der folgenden Indikatoren (alternativ, nicht kumulativ): <ul style="list-style-type: none"> • direkter Kontakt mit infizierten Personen, • Aufweisen von Grippe-symptomen. Der Anspruch des Mitarbeitenden auf Lohn bleibt bestehen.
Lohnanspruch		
15.	Besteht ein Lohnanspruch, wenn Mitarbeitende die Grippe haben oder mit dem Coronavirus infiziert sind und deshalb der Arbeit fernbleiben müssen?	Ja, es besteht ein Anspruch auf Lohnfortzahlung. Wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als 5 Tage dauert ist gemäss § 13 der Verordnung über die Lohnansprüche der Mitarbei-

		terinnen und Mitarbeiter bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls (SGS 15.12) ein Arztzeugnis beizubringen. Aus dem Arztzeugnis müssen die mutmassliche Dauer der Absenz und der Grad der Arbeitsunfähigkeit hervorgehen.
16.	Besteht ein Lohnanspruch, wenn sich Mitarbeitende unter Selbst-Quarantäne stellen müssen?	Ja, wenn eine Behörde Mitarbeitende verpflichtet, in Selbst-Quarantäne zu sein, haben diese Anspruch auf Lohnfortzahlung. In diesem Fall ist mit der vorgesetzten Person zu prüfen, ob Home-Office möglich wäre.
17.	Besteht ein Lohnanspruch wenn Kinder oder Angehörige von Mitarbeitenden, welche im selben Haushalt leben, den Coronavirus haben und sich Mitarbeitende deshalb unter Selbst-Quarantäne stellen müssen?	Ja, wenn eine Behörde Mitarbeitende verpflichtet, in Selbst-Quarantäne zu sein, haben diese Anspruch auf Lohnfortzahlung. In diesem Fall ist mit der vorgesetzten Person zu prüfen, ob Home-Office möglich wäre.
18.	Besteht ein Lohnanspruch, wenn Mitarbeitende aufgrund von Schul- und / oder Krippenschliessungen ihre Kinder betreuen?	Ja, sofern die Schliessung behördlich angeordnet ist, haben Mitarbeitende Anspruch auf Lohnzahlung.
19.	Besteht ein Lohnanspruch, wenn Mitarbeitende ihre Kinder zu Hause betreuen, weil sie sie aus Angst vor einer Ansteckung nicht in die Schule schicken?	Nein, in diesem Fall wäre bei der vorgesetzten Person ein Ferienbezug oder die Kompensation von Gleitzeit oder Überzeit zu beantragen. Zu beachten ist, dass grundsätzlich eine Schulpflicht besteht.
20.	Besteht ein Lohnanspruch, wenn Mitarbeitende am Ferienort festsitzen, weil dieser unter Quarantäne gestellt oder abgeriegelt wurde?	Grundsätzlich nein. Die rechtzeitige Heimreise aus dem Ferienort steht in der Verantwortung der Mitarbeitenden. Diese tragen dabei das Risiko einer verspäteten Rückkehr. Es besteht deshalb keine Lohnfortzahlungspflicht für den Arbeitgeber.
21.	Besteht ein Lohnanspruch, wenn die vorgesetzte Person Mitarbeitende aufgrund des Verdachts, dass sie sich mit dem Coronavirus infiziert haben, nach Hause schicken?	Ja.
Pflichten bei grippeähnlichen Symptomen		
22.	Wie haben sich Mitarbeitende bei Grippe-symptomen zu verhalten?	Sie sind verpflichtet, der vorgesetzten Person allfällige Grippe-symptome zu melden und zu Hause zu bleiben.
23.	Wie sollen sich Mitarbeitende bei Erkältungssymptomen verhalten?	Das Personalamt empfiehlt, bei Symptomen, bei welchen eine Grippe oder das Coronavirus nicht ausgeschlossen werden können, zu Hause zu bleiben. Ab dem 5. Kalendertag muss ein Arztzeugnis eingereicht werden.

24.	Was ist, wenn Mitarbeitende regelmässig gegen die geltenden Hygienevorschriften wie regelmässiges Händewaschen verstossen?	Der Kanton Basel-Landschaft hat seine Mitarbeitenden auf die Hygienemassnahmen des Bundes und des Kantons aufmerksam gemacht. Verstösse sind anzusprechen.
An wen kann ich mich bei Fragen wenden?		
25.	Fragen zum Personalrecht	In erster Linie an die zuständige HR-Beratung, welche bei Bedarf mit dem Personalamt Kontakt aufnimmt.
26.	Fragen zur Arbeitsorganisation	An die Vorgesetzte/den Vorgesetzten oder die für die Direktion / Dienststelle zuständige Person des Pandemieteam.
27.	Medizinische Fragen	Wenn der Gesundheitszustand dies erfordert, also bei erhöhtem Komplikationsrisiko (besonders gefährdete Personen), bei Atemnot oder Atemwegssymptomen, die sich verschlimmern ist der Hausarzt oder die Notfallstation telefonisch zu kontaktieren.
Ergänzungen / Anpassungen		
28.	Wie werde ich über laufende Ergänzungen / Anpassungen dieser und weiterer Fragen informiert?	Die vorliegenden Fragen und Antworten werden bei Bedarf ergänzt / angepasst, im Intranet finden Sie die jeweils aktuellste Version.